

## **Satzung**

### **für die Amtsvolkshochschule Viöl <sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 24.5.1966 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 96) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Obere Arlau am 13.05.1975 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstatus**

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Viöl <sup>1)</sup>.
- (2) Das Amt Viöl ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V.

#### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Lebensgemeinschaft zurechtfinden zu können. Dabei bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 3 <sup>1)2)</sup> Eingliederung in die Amtsverwaltung**

Die VHS untersteht dem Amtsausschuss Viöl.

#### **§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

- (1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).
- (2) Dem Wunsch von Gemeinden außerhalb der Amtsgrenzen nach Zusammenarbeit wird entsprochen. In diesem Fall ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinden erwünscht.

## **§ 5 <sup>2)</sup>** **Leitung der VHS**

- (1) Der Amtsausschuss wählt auf Vorschlag des VHS-Kuratoriums (§ 6) für die Dauer der Legislaturperiode einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter der VHS, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
  - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit und
- (3) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Arbeitsausschusses einen Geschäftsführer bestellen und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (4) Zur Unterstützung des Leiters der VHS beruft das Kuratorium einen Arbeitsausschuss, der aus dem Leiter, dessen Stellvertreter und mindestens 1 weiterem Mitglied besteht. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses bearbeiten einzelne Arbeitsgebiete.

## **§ 6** **Kuratorium der VHS**

- (1) Das Kuratorium fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Amtsausschuss und der VHS durch
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
  - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters,
  - c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes, der Honorare und Hörerentgelte,
  - d) Entlastung des VHS-Leiters,
  - e) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
  - f) Anregungen für die Arbeit der VHS und
  - g) Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Leiters der VHS und seines Stellvertreters.
- (2) Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Amtsvorsteher,
  - b) je einem Vertreter der Träger der Schulen Ohrstedt und Viöl,
  - c) je einem Vertreter der Kirchengemeinden Schwesing und Viöl,
  - d) je einem Vertreter der Bezirksbauernverbände Schwesing und Viöl,
  - e) einem Vertreter des Landfrauenvereins Viöl,

- f) einem Vertreter des Vereins der „Ehemaligen Landwirtschaftsschüler“,
  - g) den Leitern der Ortskulturringe im Bereich des Amtes Viöl <sup>1)</sup>,
  - h) einem Vertreter des „Sportzentrums Ohrstedt“ und einem weiteren Vertreter für die Sportvereine des übrigen Amtsbereiches,
  - i) einem Vertreter des Gewerbevereins Viöl und
  - j) einem Vertreter der Landjugend.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium hat der Amtsvorsteher. Er wird vom stellvertretenden Amtsvorsteher vertreten.
- (4) Der Leiter der VHS und die Mitglieder des Arbeitsausschusses, der Geschäftsführer sowie ein Vertreter der Amtsverwaltung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7**

### **Kursleiter, Referenten**

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen.

## **§ 8**

### **Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer älter als 15 Jahre ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

## **§ 9**

### **Teilnehmerentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Höhe wird in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen festgesetzt.

## **§ 10** **Entschädigungen**

Der Leiter der VHS und die Mitglieder des Arbeitsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz der baren Auslagen und eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Kuratorium festsetzt.

## **§ 11** **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung sind vom Amtsausschuss des Amtes Viöl <sup>1)</sup> zu beschließen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.10.1973 außer Kraft.

Viöl, den 04.07.1975

Der Amtsvorsteher

gez. Hansen

---

**1: geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 24. Januar 1979, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Viöl am 27. November 1978, in Kraft getreten am 27. November 1978

**2: geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 1. August 1980, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Viöl am 24. Juli 1980, in Kraft getreten am 2. August 1980